

Protokoll zur Sitzung der Schlichtungskommission
am 04. März 2022 von 18:00 Uhr bis 19:20 Uhr digital über
<https://bbb.stura.uni-heidelberg.de/>

Anwesende: Vinojan Vijeyaranjan, Duc Thien Bui, Kaspar Wagner, Nils Romberg
Markus Becker, Felicitas Nettels, Alexandra Maria Müller, Fabio Rauscher,
Kirsten Heike Pistel, Daniel Gáspár, Johannes Müller

Protokollant: Nils Romberg

Tagesordnung

1. Feststellung der Anwesenden sowie der ordnungsgemäßen Ladung und Leitung der Sitzung
2. Bestimmung des*der Protokollant*in
3. Anfechtung der Fachschaftsratswahlen Klassische Philologie vom 24.01.2022 bis zum 01.02.2022 gem. § 4 Abs. 2, 3, 4, 6 WahIO i.V.m. § 30 Abs. 2 Nr. 1 OrgS.
4. Beratung über ein Vermittlungsgespräch zwischen der Fachschaft Klassische Philologie und bei der Wahl benachteiligten Studierenden

1. Feststellung der Anwesenden sowie der ordnungsgemäßen Ladung und Leitung der Sitzung

Die Versammlung ist beschlussfähig, § 32 Abs. 6 OrgS. Gegen die Ordnungsgemäßheit der Ladung wurden von den Anwesenden keine Einwände vorgebracht. Die Leitung der Sitzung erfolgt gemeinschaftlich durch die Mitglieder der Schlichtungskommission. Die Tagesordnung wurde **einstimmig (4 Ja-Stimmen) angenommen.**

2. Bestimmung des*der Protokollant*in

Nils Romberg wurde **einstimmig (4 Ja-Stimmen)** als Protokollant bestimmt.

3. Anfechtung der Fachschaftsratswahlen Klassische Philologie vom 24.01.2022 bis zum 01.02.2022 gem. § 4 Abs. 2, 3, 4, 6 WahIO i.V.m. § 30 Abs. 2 Nr. 1 OrgS.

Sachverhalt

Im Folgenden beziehen sich alle Angaben von Vorschriften der OrgS sowie der WahIO auf die jeweils gültige Fassung am 04. März 2022.

Im Zeitraum vom 24.01.2022 bis zum 01.02.2022 erfolgten Wahlen zum Fachschaftsrat und zum Fachrat Klassische Philologie. Schon im Vorfeld der Wahlen kam es zu Spannungen und Problemen im Verhältnis zwischen der Fachschaft und bestimmten Studierenden. Die Fachschaft besteht aus allen Mitgliedern des Fachschaftsrates und einigen Studierenden die regelmäßig an den Fachschaftsvollversammlungen teilnehmen und/oder Aufgaben im Namen der Studienfachschaft wahrnehmen. Innerhalb der Studienfachschaft wird, aufgrund der Vermischung von Fachschaftsräten

und engagierten Studierenden, die Fachschaft als offizielles Organ wahrgenommen. Vor den Wahlen wurde von Seiten der Fachschaft einseitige Wahlwerbung für bestimmte Kandidat*innen gemacht und beispielsweise auf Wahlplakaten der Fachschaft lediglich auf diese Kandidat*innen hingewiesen. Dies wurde sowohl von den anwesenden Vertretern der Fachschaft Klassische Philologie, als auch von Alexandra Maria Müller, die bei der Wahl zum Fachrat kandidierte, bestätigt. Die Vertreter der Fachschaft erklärten, dass sie sich zum Zeitpunkt der Wahl nicht bewusst gewesen seien, dass sie einem Neutralitätsgebot unterliegen. Sie seien erst einige Wochen nach den Wahlen darauf aufmerksam gemacht worden.

Die Fachschaft wandte sich nach den Wahlen selbst am 19.02.2022 mit einer E-Mail an die Schlichtungskommission und den Wahlausschuss. In dieser wünscht die Fachschaft mit Verweis auf ihre einseitige Wahlwerbung und ihre Wahlempfehlung als Verstoß gegen das Neutralitätsgebot Neuwahlen. Dies ist als Anfechtung der Wahl i.S.v. § 4 Abs. 3 S. 1 WahIO auszulegen. Die Schlichtungskommission ist nur für die Wahl des Fachschaftsrats als Gremium der Verfassten Studierendenschaft zuständig und hat keine Kompetenz, über die Wahl des Fachrats als Gremium der Universität Heidelberg zu entscheiden.

Über diesen Sachverhalt hat die Schlichtungskommission im Rahmen ihrer Sitzung am 04. März 2022 beraten. Dies geschah im Zeitraum von 18:00 Uhr bis 19:20 Uhr in öffentlicher Sitzung, sowie in Anwesenheit von Vertretern der Fachschaft und einer betroffenen Studierenden, die die Situation jeweils aus ihrer Perspektive schilderten. Auch Vertreter des Wahlausschusses nahmen an der Sitzung teil. Im Anschluss an die Beratung wurde von der Schlichtungskommission in Bezug auf die Fachschaftsratswahlen Klassische Philologie der folgende Beschluss gefasst, dessen genauer Wortlaut sowie Begründung hiermit nachgereicht werden.

Beschluss und Begründung

Die Schlichtungskommission macht von der Möglichkeit nach § 4 Abs. 6 WahIO Gebrauch und ordnet für die Wahlen zum Fachschaftsrat der Fachschaft Klassische Philologie Neuwahlen an.

I. Indem unter Mitwirkung des Fachschaftsrat Klassische Philologie im Zuge der Fachschaftsratswahl einzelne Bewerber besonders hervorgehoben und beworben wurden, hat der Fachschaftsrat gegen seine Neutralitätspflicht verstoßen.

1. Den Fachschaftsrat trifft keine Neutralitätspflicht aus § 3 Abs. 3 WahIO

Zwar sind für die Durchführung dezentraler Wahlen, unter welche die hier in Frage stehende Fachschaftsratswahl gemäß § 17 Abs. 1 Var. 2 WahIO fällt, gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 WahIO die Wahlraumausschüsse zuständig. Diese sind gemäß § 3 Abs. 3 WahIO bei der Ausführung ihrer Aufgaben zur Unparteilichkeit verpflichtet. Da der Fachschaftsrat folglich kein Wahlorgan ist, trifft ihn jedenfalls keine Neutralitätspflicht aus § 3 Abs. 3 WahIO.

2. Eine Neutralitätspflicht des Fachschaftsrates ergibt sich jedoch aus § 65 Abs. 4 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG BW).

Die Fachschaften sind nach § 65a Abs. 4 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG BW) Teil der Verfassten Studierendenschaft. Diese ist gemäß § 65 Abs. 1 LHG BW eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und gemäß § 65 Abs. 4 LHG BW zur Neutralität verpflichtet. Der Fachschaftsrat ist ein gewähltes Gremium zur Vertretung der Studienfachschaft und mithin aller Studierenden eines Faches (§§ 7 Abs. 3, 10 Abs. 1 OrgS). Als Organ der Verfassten Studierendenschaft (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 OrgS) ergibt sich für den

Fachschaftsrat somit ebenfalls eine Neutralitätspflicht aus § 65 Abs. 4 LHG BW.

3. In der einseitigen Hervorhebung und Bewerbung einzelner Bewerber*innen für die Wahl zum Fachschaftsrat liegt ein Verstoß gegen die Neutralitätspflicht aus § 65 Abs. 4 LHG BW.

Im Zuge der Fachschaftsratswahlen im Januar 2022 wurde unter Mitwirkung des Fachschaftsrates, wie von den anwesenden Vertreter*innen der Fachschaft sowie von der Kandidatin Alexandra Maria Müller bestätigt, in einseitiger Weise Wahlwerbung für bestimmte Kandidat*innen gemacht. Dabei wurde insbesondere auf Wahlplakaten der Fachschaft lediglich auf diese Kandidat*innen hingewiesen.

Die Neutralitätspflicht aus § 65 Abs. 4 LHG BW gebietet es für den Fachschaftsrat, insbesondere unter Berücksichtigung der in der Präambel der WahIO sowie für die Fachschaftsratswahlen der Fachschaft Klassische Philologie in § 3 Abs. 1 der Fachschaftssatzung Klassische Philologie festgehaltenen Wahlrechtsgrundsätze, im Rahmen von Wahlen der Verfassten Studierendenschaft eine neutrale Position zu wahren.

Jedenfalls das ungleiche Bewerben verschiedener Kandidat*innen über Wahlplakate der Fachschaft im vorliegenden Fall stellt ein Verhalten dar, welches den Anforderungen dieser Neutralität nicht entspricht. Folglich hat der Fachschaftsrat im Rahmen der Fachschaftsratswahlen gegen seine Neutralitätspflicht aus § 65 Abs. 4 LHG BW verstoßen.

II. Diese Verstöße führt zur Ungültigkeit der Wahl und Anordnung von Neuwahlen gemäß § 4 Abs. 6 WahIO

Es ist anzunehmen, dass vorgenannte Verstöße gegen die Neutralitätspflicht zu einer Beeinflussung des Ergebnisses geführt hat. In Übereinstimmung mit den in der Mail vom 19.02.2022 geäußerten Wünsche der Fachschaft sowie der Einschätzung des Wahlausschusses kommt die Schlichtungskommission zum Ergebnis, dass die Anfechtung der Wahl zum Fachschaftsrat Klassische Philologie gemäß § 4 Abs. 4 WahIO begründet ist.

Sie ordnet in der Folge gemäß § 4 Abs. 6 WahIO Neuwahlen an.

Abstimmung

Der Beschluss wurde **einstimmig (4 Ja-Stimmen)** angenommen.

Im Protokoll wird vermerkt, dass sich alle in der Sitzung Anwesenden darüber hinaus einig waren, dass auch die Wahl der Studierendenvertreter für den Fachrat Klassische Philologie aufgrund des Verstoßes der Fachschaft gegen das Neutralitätsgebot wiederholt werden sollte.

4. Beratung über ein Vermittlungsgespräch zwischen der Fachschaft Klassische Philologie und bei den Wahlen benachteiligten Studierenden

Sowohl von der Fachschaft als auch der betroffenen Studierenden wurde der Wunsch nach einem vermittelnden Gespräch geäußert, in dem auch die Probleme und Spannungen in den Monaten vor den Wahlen aufgearbeitet werden sollen. Bei diesem Gespräch soll, auf Anregung beider Seiten hin, mindestens eine außenstehende Person anwesend sein und mediieren.

Nach einer Beratung über verschiedene Gesprächsmöglichkeiten und Vorschläge wurde sich darauf geeinigt, dass zwei Mitglieder der Schlichtungskommission diese neutrale Rolle im Gespräch wahrnehmen sollen und zwei Vertreter für die Fachschaft an dem Gespräch teilnehmen. Die beiden Mitglieder der Schlichtungskommission sollen sich schon im Vorfeld des Gesprächs mit den beteiligten Parteien und auch dem Studienberater Maximilian Haas austauschen, um eine Klärung im

gemeinsamen Gespräch vorzubereiten. Es sollen auch weitere bei den Wahlen benachteiligte Kandidat*innen zu dem Gespräch eingeladen werden.

Heidelberg, den 21. März 2022

gez. Nils Romberg (Protokollant)

(genehmigt am 21. März 2021)